



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 44-8468.03/FL-3730

Flurbereinigung Bräunlingen-Bruggen
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Plangenehmigung

vom 27.11.2020

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer,
 - Auffüllungen
 - Flächen für den Grünlandumbruch mit Ersatzflächen nach SchALVO,
 - Flächen mit Grünlandumbruch sowie deren Ersatzflächen,
 - landschaftsgestaltende Anlagen,
 - Freizeit- und Erholungsanlagen,

sowie folgende öffentliche Maßnahme:

Entwicklung und Wiederherstellung von FFH-Grünland des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und von „Seggen- und binsenreichen Nasswiesen“ als Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - untere Naturschutzbehörde - ist für die naturschutzfachliche und - rechtliche Konzeption wie auch für die Überwachung der

Bewirtschaftungsvorgaben verantwortlich. Der Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - übernimmt dabei die Bodenordnung.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachrichtlich dargestellten Maßnahmen. Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte besonders gekennzeichnet.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
Maßstab 1 : 3.333 vom 15.10.2020
- Maßnahmenkatalog vom 04.11.2020
- Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 29.05.2018 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
- Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 02.10.2020
- Erläuterungsbericht vom 04.11.2020

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

5. Die wasserrechtliche Erlaubnis / die wasserrechtliche Bewilligung für die Anlagen im Bereich der Gewässer wird – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen – im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt (§ 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)).

6. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

7. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.

8. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez.

Peter Constantin

Referatsleiter